

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Wuppertal
vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten gem. Anlage durch städtische Dienststellen auf Antrag beteiligter Personen erbracht werden oder die eine beteiligte Person unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, in Teilbereichen aber auch nach weiteren Entgeltordnungen oder Preislisten gemäß örtlicher Rechtsvorschriften erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind Leistungen,

1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,

4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. die von Beziehenden von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.
- (2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:
- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
 - für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat sowie die Person, zu dessen Gunsten und in dessen Auftrag sie erbracht wird (Gebührenpflichtige Person). Die begünstigte Person und die antragsstellende Person haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B oder in anderen örtlich bzw. überörtlichen Rechtsvorschriften keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit Gebührentarife mit Rahmensatz anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG NRW unmittelbar und somit sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

§ 6

Bare Auslagen

Allgemeine Auslagen, z.B. Porto, Kopierkosten und Papier, sind durch die Gebühr abgegolten. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 02.04.2009 außer Kraft.